

Zwangsverheiratung

Ursachen und Hintergründe

Inhalt	Seite
1 Zwangsheirat	1
1.1 Begriffsklärung	1
1.2 Zwangsheirat und arrangierte Ehen – Zur Problematik der Abgrenzung	1
1.3 Idealtypische Abläufe und Formen von Zwangsehen	3
1.4 Langfristig geplante und kurzfristig anberaumte Zwangsehen	4
1.5 Ausmaß von Zwangsheirat	5
2. Ursachen und Hintergründe von Zwangsheirat	6
2.1 Ökonomische Situation	6
2.2 Lebenslage	7
2.3 Innerfamiliäre Gewalt	7
2.4 Ehre	7
2.5 Eltern-Kind-Beziehung	8
2.6 Zwangsheirat - eine Frage der Religion?	9
2.7 Migration als Ursache	10
2.8 Ehrverbrechen – kulturell bedingt?	11
2.9 Ursachen aus Sicht der ExpertInnen	12
Literatur	13

Zwangsverheiratung ist kein kulturelles oder religiöses Phänomen, sondern ein Ergebnis patriarchalisch geprägter Gesellschafts- bzw. Familienstrukturen. Zwangsverheiratung nimmt den Betroffenen das Recht auf Selbstbestimmung und verstößt somit auf das Recht auf freiheitliche Eheschließung, welches im Grundgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (Art.6 Abs.1) verankert ist. Eine erzwungene Ehe geht zudem oft mit weiteren Formen von Gewalt einher, wie z. B. verbaler, psychischer und/ oder sexualisierter Gewalt. Im Folgenden sind ausführliche Informationen zum Thema Zwangsverheiratung, u. a. idealtypische Abläufe von Zwangsehen, Ursachen und Hintergründe, enthalten.

1 Zwangsheirat

1.1 Begriffsklärung

Zwangsverheiratung stellt eine Menschenrechtsverletzung dar, die der Staat bekämpfen muss.

Die Niedersächsische Landesregierung unterstützt eine Bundesratsinitiative mit dem Titel „Zwangsheirat ächten – Zwangsehen verhindern“ zur Bekämpfung von Zwangsheirat und zum besseren Schutz von Opfern von Zwangsheirat. Dieses Handlungskonzept für junge Frauen beinhaltet u. A. die Einführung des Krisentelefon für Betroffene aus Niedersachsen, die Postkartenaktion „Ehre ist, für die Freiheit meiner Schwester zu kämpfen“ und diverse weitere Projekte z. B. in Schulen.

Zwangsverheiratung nimmt den Betroffenen das Recht auf Selbstbestimmung in ihrer Lebensgestaltung und verstößt somit auf das Recht auf freiheitliche Eheschließung, welches im Grundgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (Art.6 Abs.1) verankert ist.¹ Eine erzwungene Ehe geht oft mit weiteren Menschenrechtsverletzungen einher.

Artikel 16 II der Allgemeinen Menschenrechtserklärung: *„Die Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“*

Das internationale Übereinkommen von 1979, dass sich der Beseitigung jeder Form von Diskriminierung an der Frau widmet, verpflichtet die Vertragsstaaten aktiven Schutz zu gewährleisten und Maßnahmen zur Vorbeugung von Zwangsheirat zu ergreifen.² Nach diesem Übereinkommen (CEDAW) liegt eine Zwangsehe dann vor, wenn einer der beiden volljährigen Heiratskandidaten ohne volle und freie Zustimmung eine Ehe eingehen. Demnach sind Zwangsverheiratungen Ehen,

- *„in denen ein Partner zur Zustimmung gezwungen oder gar nicht gefragt wurde,*
- *die nicht dem Ziel einer Lebensgemeinschaft dienen,*
- *die mit einem minderjährigen Partner geschlossen wurden.“³*

1.2 Zwangsheirat und arrangierte Ehen – Zur Problematik der Abgrenzung

Um den Begriff der Zwangsheirat definieren zu können lohnt sich der Versuch der Abgrenzung zum

1 Vgl. Bielefeldt, Heiner/ Follmar-Otto, Petra (2007), S. 14

2 Vgl. a.a.O., S. 15

3 Zit. Lehnhoff, Liane (2006), S. 10

Begriff des Ehearrangements. Der Versuch diese beiden Formen der Eheschließung von einander abzugrenzen, stellt eine besondere Herausforderung dar.

Für Forschung und Praxis ist es notwendig zwischen diesen Formen zu unterscheiden.

Olaf Lobermeier und Rainer Strobl versuchen mit folgender Definition den Begriff der Zwangsheirat zu erfassen, um ihn somit von der arrangierten Ehe abzugrenzen: *„Von Zwangsverheiratung kann dann gesprochen werden, wenn ein Ehearrangement durch die Ausübung von Macht oder durch die Ausübung von Gewalt gegenüber mindestens einem der beiden Heiratskandidaten durch eine formelle oder informelle eheliche Verbindung zum Abschluss gebracht worden ist.“*⁴

Für Gaby Straßburger liegt eine Zwangsheirat dann vor, *„wenn eine Frau oder ein Mann durch psychischen oder physischen Druck gegen den eigenen Willen zur Ehe gezwungen werden, sei es, weil ihre Weigerung kein Gehör findet, oder sei es, weil sie nicht wagen sich zu widersetzen.“*⁵ Der Unterschied liegt somit im *„freien Willen“*⁶. Die arrangierte Ehe stellt eine freie Art der Partnerwahl dar, die auf einer autonomen Entscheidung der Heiratskandidaten basiert. Bei der Abgrenzung von arrangierten und erzwungenen Ehen ist zwar das subjektive Empfinden der Betroffenen von zentraler Bedeutung, es sollte aber als Ergänzung nach *„individuiere(n) Ereignisse(n) (...), die sich als Macht- oder Gewaltausübung interpretieren lassen“*⁷, geschaut werden, um von einer Zwangsheirat sprechen zu können. Von einer arrangierten Ehe kann dann gesprochen werden, wenn der Heiratsentschluss gemeinsam mit der Familie gefällt wird und dieser von den Betroffenen positiv im Bezug auf die Lebensumstände bewertet wird.⁸

Rahel Volz unterscheidet wie folgt: *„Im Gegensatz zur arrangierten Ehe, die auf der freiwilligen Zustimmung beider Ehegatten beruht, liegt Zwangsheirat dann vor, wenn die Betroffene sich zur Ehe gezwungen fühlt.“*⁹ Der Unterschied liegt darin, dass *„die Heiratskandidaten das letzte Wort“*¹⁰ haben. Die Zwangsheirat hingegen zeichnet sich dadurch aus, dass die Heiratskandidaten *„jeglicher individueller Autonomie beraubt werden“*¹¹.

Aufgrund dieser schwierigen Abgrenzung wird deutlich, dass die Übergänge von der arrangierten zur erzwungenen Ehe fließend sind und dass sich dazwischen ein schwer zu erfassender Graubereich befindet. Dieser undefinierbare Bereich beginnt dort, wo der freie Wille beeinträchtigt wird, z.B. durch Beeinflussung, Erwartungshaltung der Familie, psychischen Druck oder

4 Zit. Strobl/Lobermeier (2007), S. 27

5 Zit. Straßburger (2007a), S. 72

6 Zit. ebd.

7 Zit. Strobl/Lobermeier, S. 29

8 Vgl. Straßburger (2007b), S. 30

9 Zit. Volz, Rahel (2004), S. 6

10 Zit. ebd.

11 Zit. Strobl/Lobermeier (2007), S. 28

Androhung von Gewalt bis hin zu körperlichen Übergriffen. Wann eine solche Beeinträchtigung des freien Willens vorliegt, können nur die Betroffenen selbst beurteilen.¹²

Aus strafrechtlicher Sicht ist eine Differenzierung ebenso notwendig: *„Zwangsheirat ist eine Menschenrechtsverletzung, die das Recht auf selbstbestimmte Heirat, persönliche Freiheit, Menschenwürde und körperliche Unversehrtheit verletzt. Sie verstößt gegen Art. 6 Abs. 1 GG, der die Eheschließungsfreiheit gewährleistet.“*¹³ Zwangsheirat wird im Strafgesetzbuch gemäß § 240 Abs.4 Nr.2 *„als besonders schwere Form der Nötigung aufgenommen“*¹⁴ und wird mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Seit 2011 ist Zwangsheirat ein eigenständiger Straftatbestand in § 237 StGB. Im Rahmen dieses Paragraphen werden auch Auslandsverschleppungen berücksichtigt.

Arrangierte und erzwungene Ehen müssen vor dem Gesetz definiert werden. Hierbei muss *„die gesamte Bandbreite von arrangierter Eheschließung ohne eine wirkliche selbstbestimmte freiheitliche Zustimmung bis zur tatsächlichen Zwangsverheiratung unter körperlicher und seelischer Gewaltanwendung als Mittel der häuslichen und öffentlichen Gewalt definiert werden.“*¹⁵

Wichtig für die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen ist es im Zweifelsfall die Differenzierung zurückzustellen, um auch bei weniger eindeutigen Fällen Hilfe gewährleisten zu können.

1.3 Idealtypische Abläufe und Formen von Zwangsehen

Um den Ablauf einer Zwangsverheiratung beschreiben zu können, macht es Sinn zwischen *„langfristig geplanten“* und *„kurzfristig anberaumten“*¹⁶ Verheiratungen, *„offenen“* und *„verdeckten“*¹⁷ Vorgehensweisen zu unterscheiden. Des Weiteren lässt sich von vier verschiedenen Fallkonstellationen ausgehen, wobei die am häufigsten auftretenden Formen der Zwangsverheiratung in Reihenfolge ihrer Nennung aufgeführt sind:

a) *„Zwangsheirat mit Ausweisungsrisiko“*

Die Familien entscheiden über die Eheschließung der in Deutschland aufgewachsenen und lebenden Personen ohne deren Zustimmung.

b) *„Importbraut“, „Importbräutigam“*

Die Familien entscheiden über die Eheschließung der in Deutschland lebenden Person mit der Person aus dem Herkunftsland, ohne Zustimmung dieser, mit anschließendem

12 Vgl. Straßburger (2007a) S. 74

13 Zit. Kalthegener, Regina (2007), S. 218

14 Zit. a.a.O., S. 215

15 Zit. Schöpp-Schilling, Hanna Beate (2007), S. 204

16 Vgl. Strobl/Lobermeier (2007), S. 43

17 Vgl. a.a.O., S. 50

Ehegattennachzug. Das Aufenthaltsrecht des nachgezogenen Ehegatten ist zumindest für zwei Jahre vom Ehepartner abhängig.

c) *„Heiratsverschleppung“*

Die Familien entscheiden über die Eheschließung der in Deutschland lebenden Person mit der Person aus dem Herkunftsland, ohne Zustimmung der zukünftigen Eheleute. Die aus Deutschland kommende Person wird gegen ihren Willen im Herkunftsland verbleiben. Verfügt die verschleppte Person über keinen gesicherten aufenthaltsrechtlichen Status verfällt ihre Aufenthaltserlaubnis, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten wieder nach Deutschland einreist.

d) *„Verheiratung für ein Einwanderungsticket“*

Die Familien entscheiden über die Eheschließung der in Deutschland lebenden Person mit der Person aus dem Herkunftsland, ohne Zustimmung der zukünftigen Eheleute. Die Eheschließung findet während eines kurzzeitigen Aufenthaltes im Herkunftsland statt, um dem Ehepartner eine legale Einwanderung nach Deutschland zu ermöglichen.¹⁸

1.4 Langfristig geplante und kurzfristig anberaumte Zwangsehen

Für Befürworter einer *„traditionellen Heirats- und Familienpolitik“* stehen bei der Eheplanung der Kinder längerfristige Familieninteressen im Vordergrund. So kann es vorkommen, dass ein Mädchen schon seit der Geburt ihrem Cousin versprochen wurde, um die Streitigkeiten zwischen den Familien bei zulegen. Als weitere Anlässe für eine längerfristig geplante Verheiratung werden neben den traditionellen Vorstellungen: Ein bestimmtes Alter der Tochter, dass eine Bedrohung für die Familienehre darstellt, das Stärken von Beziehungen zwischen verschiedenen Familien, Ermöglichung einer Migration, wirtschaftliche und gesellschaftliche Interessen genannt.¹⁹

Bei langfristigen Heiratsplanungen hat die Familie die Möglichkeit strategisch vorzugehen und die potentiellen Heiratskandidaten durch Überredungskünste und Täuschungsmanöver von den Vorzügen einer Heirat zu überzeugen.²⁰

Wird in traditionellen Familienverhältnissen beobachtet oder entsteht das Gerücht, dass ein Mädchen im heiratsfähigen Alter einen Freund hat oder mit einem fremden Jungen gesehen wurde, ist die Ehre des Mädchens und damit die Ehre der gesamten Familie in Gefahr. Diese prekäre Lage ist Anlass genug durch eine schnellst mögliche Verheiratung das Gesicht der Familie zu bewahren.²¹ Es ist zu vermuten, dass bei kurzfristig anberaumten Verheiratungen, Drohungen und körperliche

18 Vgl. Freudenberg, Dagmar (2007), S. 248

19 Vgl. Strobl/Lobermeier (2007), S. 43ff.

20 Vgl. a.a.O., S. 50

21 Vgl. a.a.O., S. 44

Gewaltanwendung „*ein besonders gravierendes Ausmaß annehmen*“²² können.

1.5 Ausmaß von Zwangsheirat

Über das tatsächliche Ausmaß von Zwangsverheiratungen liegen in der Bundesrepublik Deutschland bisher keine repräsentativen Daten vor.²³ Es wird geschätzt, dass etwa jede zehnte in Deutschland lebende Frau mit türkischem Migrationshintergrund im Alter von 16-85 Jahren nicht freiwillig die erste Ehe eingewilligt hat.²⁴ Zwangsheirat kommt größtenteils in kulturellen Kontexten vor in denen Ehearrangements üblich sind.²⁵

Die Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2002) „*Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland*“ kommt auf der Basis einer Teilstichprobe (n=250) unter türkischen Migrantinnen zu der Feststellung, dass etwa bei der Hälfte der Befragten der Partner von den Eltern und Verwandten ausgesucht wurde. Von dieser Hälfte hätten 54% die Möglichkeit gehabt ihren Partner vor Ehe kennen zu lernen, die verbleibenden 46% hingegen hätten diese Gelegenheit nicht gehabt. 24% der Befragten seien nicht einverstanden gewesen mit der Partnerwahl ihrer Eltern oder Verwandten und etwa 18 % fühlten sich zur Ehe gezwungen. Zu ihrer Meinung bezüglich des Heiratskandidaten wurden drei Viertel der Frauen befragt.

Diese Ergebnisse zeigen, dass arrangierte Ehen nicht mit Zwangsehen gleichzusetzen sind. Arrangierte Ehen werden zum größten Teil mit der Zustimmung der Betroffenen geschlossen, obwohl das Einverständnis fraglich ist, wenn 46 % der Betroffenen ihren zukünftigen Ehepartner nicht kennen lernen konnten. Des weiteren ist zu vermerken, dass 50% der Frauen, die eine arrangierte Ehe eingegangen sind zwischen 18 und 20 Jahren alt und 40% unter 18 Jahren alt waren. Es ist daher zweifelhaft, ob die betroffenen Frauen in diesem Alter schon die Tragweite ihrer Entscheidung abwägen konnten.²⁶

Insgesamt kann als Ergebnis dieser Studie festgehalten werden, dass die Hälfte der in Deutschland lebenden Frauen mit türkischem Migrationshintergrund ihren zukünftigen Ehepartner selbst gewählt haben. 74% der arrangierten Ehen beruhen auf dem Einverständnis und der Zustimmung der befragten Frauen. Allerdings ist jede vierte bis fünfte arrangierte Ehe „*menschenrechtlich als*

22 Zit. a.a.O., S. 50

23 Vgl. Rude-Antoine (2005), S. 25

24 Vgl. Schröttle, Monika (2007), S. 151

25 Vgl. Strobl/Lobermeier (2007), S. 27

26 Vgl. Schröttle (2007), S. 152

problematisch zu bewerten“²⁷, da kein aktives Mitsprachrecht und kein Einverständnis mit der Partnerwahl bestand. Diese Ergebnisse können lediglich eine Tendenz über das Ausmaß von Zwangsverheiratung und arrangierten Ehen geben, da sie für eine Verallgemeinerung nicht genügend Datenmaterial hergeben; „*In dieser Zusatzbefragung wurde davon ausgegangen, dass Zwangsehen nur ein türkisches Problem sind (...). Darüber hinaus wurden nur verheiratete, geschiedene oder verwitwete Frauen (...) einbezogen und damit die potenzielle Betroffenheit von ledigen Frauen durch Zwangsheirat (...) nicht mitberücksichtigt.*“²⁸ Da bei dieser Untersuchung keine soziodemografischen und biographischen Daten aufgenommen worden sind, können keine Schlüsse über Ursachen und Hintergründe für eine arrangierte oder erzwungene Ehe gezogen werden.²⁹

2. Ursachen und Hintergründe von Zwangsheirat

Die Ergebnisse der Untersuchung mit dem Titel „*Zu den Erfahrungen von Papatya in der praktischen Unterstützung Betroffener*“ basieren „*auf einer quantitativen Auswertung von 331 und einer qualitativen biographischen Analyse von 100 von Zwangsverheiratung betroffenen jungen Frauen, die von der Berliner Kriseneinrichtung Papatya betreut wurden.*“³⁰

2.1 Ökonomische Situation

Die Studie belegt, dass die Familien der von Zwangsheirat betroffenen jungen Frauen aus materieller Sicht eine heterogene Gruppe darstellen. Die ökonomische Situation der meisten Fälle ist jedoch als „*eher schwierig*“ einzustufen. Denn in lediglich 0,3% Fällen der Gesamtstudie und 4,0% der biographischen Analyse liegt eine gute ökonomische Situation vor. Die Ergebnisse aus der Biographiestudie zeigen, dass die ökonomische Lage etwa bei der Hälfte (48,6%) der Fälle als mittelmäßig und bei den verbleibenden 50,2% als schlecht einzustufen ist. Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe beziehen 33,7% der Väter. Aus den Berichten der jungen Frauen geht hervor, dass die bedrückende materielle Lage der Familie durch eine arrangierte Ehe verbessert werden sollte. Häufig (bei 28% der Fälle) spielen Süchte (Alkoholismus, Spielsucht, Drogensucht) der Väter eine Rolle für die schlechte finanzielle Situation der Familien.³¹

27 Zit. a.a.O., S. 153

28 Zit. Karakasoglu/Subasi (2007), S. 111

29 Vgl. ebd.

30 Zit. Strobl/Lobermeier (2007), S. 30

31 Vgl. a.a.O., S. 35 ff.

2.2 Lebenslage

Heterogen ist auch der familiäre Kontext der von Zwangsheirat betroffenen jungen Frauen. Der größte Teil (62%) stammt aus Familien mit verheirateten Eltern, getrennt lebend waren 12,9% und geschieden 20,4% der Fälle aus der Biographiestudie. Etwa die Hälfte (58%) der Mädchen wuchs mit beiden Elternteilen auf. Das Alter der Mädchen, die von der Kriseneinrichtung betreut wurden, war zwischen 13 und 22 Jahren. Mit durchschnittlich 16 Jahren wurde über die Verheiratung entschieden. Daher besuchten die meisten Mädchen (53,8%) noch die Schule, als sie Schutz in der Kriseneinrichtung suchten. Drei Viertel der jungen Frauen besaß keine eigene Migrationserfahrung. Deutsche Staatsangehörige waren 23 der 100 Frauen und 58 von ihnen hatten einen sicheren Aufenthaltsstatus.³²

Neuere Ergebnisse aus dem Protokoll der BUKO (Bundesfachkonferenz Zwangsheirat) 2008 zeigen, dass das Durchschnittsalter der zur Heirat gezwungenen Mädchen auf 18 Jahre angestiegen ist.

2.3 Innerfamiliäre Gewalt

Die Ergebnisse der Studie haben ergeben, dass ein Zusammenhang zwischen Gewaltanwendung in der Familie und Zwangsheirat besteht. Es gaben 88 der 100 befragten Frauen an innerhalb der Familie körperlich misshandelt worden zu sein. Die Gewalt ging bei 52% vom Vater aus, 12 Frauen gaben an, dass beide Elternteile an der Gewaltanwendung beteiligt waren, in 28% der Fälle waren die Mütter an den Übergriffen beteiligt oder allein verantwortlich und 26 junge Frauen berichteten von ihren Brüdern als Quelle der Gewalt. Unter den verschiedenen Arten der häuslichen Gewalt, denen die Betroffenen ausgesetzt wurden, wurde in 12 Fällen von sexuellem Missbrauch und Vergewaltigung durch einen Verwandten berichtet.³³

2.4 Ehre

Da der Begriff der Ehre im Zusammenhang mit Zwangsverheiratung häufig genannt wird, ist es notwendig diesen näher zu erläutern. Werner Schiffauer erklärt, dass im traditionellen Sinne die Ehre der gesamten Familie von der Ehre eines Familienangehörigen abhängig ist. Die Ehre des Mannes gilt dann *„als befleckt, wenn er Schwäche zeigt und seine Familie nicht vor Gefahren beschützen kann.(...) Die Ehre einer Frau ist dagegen vor allem an ihre sexuelle Reinheit und ihre eheliche Treue geknüpft.“*³⁴ Der Ehre des Mannes und die der Familie ist somit ständiger Gefahr

32 Vgl. a.a.O., S. 32 ff.

33 Vgl. a.a.O., S. 37 ff.

34 Zit. Schiffauer, Werner (1983), S. 75 ff.

ausgesetzt. Ein weiteres Problem liegt in dem Zusammenhang zwischen Verlust der Ehre und Verlust des sozialen Status in der Gemeinschaft. Aus dieser traditionellen Sichtweise heraus stellt die Tochter ab einem bestimmten Alter eine große Bedrohung für die Familienehre dar, die nur durch eine Verheiratung abgewendet werden kann. Fraglich ist jedoch, wie das traditionelle Ehrsystem mit der sonstigen Lebensweise (Suchtproblematik oder Scheidung) in Einklang gebracht werden kann. Daher liegt die Interpretation nahe, dass die Angst um den Ehrverlust als Mittel zur Durchsetzung von Entscheidungen, zur Aufrechterhaltung der Machtverhältnisse in der Familie und Disziplinierung der Töchter benutzt wird.³⁵ Männer können ebenso von so genannten Ehrenmorden betroffen sein. Der Grund weshalb eher Frauen geopfert werden, ist dass die Tat an einem Mann die „Blutrache“ nach sich ziehen würde. Das bedeutet, der Tod eines Mannes wird durch einen Mord an einem Familienmitglied des Mörders gerächt.³⁶

Häufig liest man, dass Ehrenmorde von Minderjährigen begangen werden, weil ihre Strafe im Gegensatz zu der eines Erwachsenen milder ausfallen würde.³⁷ Ergebnisse aus einer Studie des bundesweiten Koordinierungskreises gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. haben Gegenteiliges festgestellt. Die BKA teilte mit, dass in den Jahren zwischen 1996 und 2005 55 Fälle von Ehrenmorden bekannt wurden. Die Umfrage nach dem Alter der Tatverdächtigen widerspricht der oben genannten Annahme. Demnach sei die Mehrheit der Täter zum Zeitpunkt der Tat Erwachsene gewesen. Der Bericht des BKA weist mit Nachdruck darauf hin, dass die Ergebnisse lediglich eine Annäherung an das Phänomen Ehrenmord darstellen.³⁸

2.5 Eltern-Kind-Beziehung

Allein die traditionelle Sichtweise, dass Eltern das Recht und die Pflicht haben ihre Kinder zu verheiraten, ist „keine hinreichende Bedingung für das Phänomen der Zwangsverheiratung“³⁹. Es gehört ein gestörtes emotionales Verhältnis dazu, trotz einem Veto der Kinder eine Heirat zu erzwingen. Aus den Biographien entsteht der Eindruck fehlender emotionaler Nähe. Oft liegt die emotionale Kälte durch längere Aufenthalte der Töchter im Herkunftsland und dem damit einhergehenden fehlenden Kontakt begründet. Die Tochter wird im Zusammenhang mit einer Heirat als Mittel zur Erreichung von Zielen (wie u.a. Wohlstand, Ehrerhaltung, Versöhnung oder Aufenthaltserlaubnis) benutzt. Bei solch einer von emotionaler Kälte geprägten Familienatmosphäre, ist es nicht verwunderlich, dass Widerstand gegen die Heiratspläne der Eltern

35 Vgl. Strobl/Lobermeier (2007), S. 40 f.

36 Vgl. Böhmecke, Myria (2004), S. 11

37 Vgl. Schirmacher, Christine/ Spuler-Stegemann, Ursula (2004), S. 205

38 Vgl. Schwarze, Sarah (2008), S. 16

39 Zit. ebd.

nicht zur Suche nach Lösungswegen anregt, sondern in aggressives Verhalten gegen die Tochter umschlägt.⁴⁰

2.6 Zwangsheirat - eine Frage der Religion?

In der deutschen Öffentlichkeit wird Zwangsverheiratung im Zusammenhang mit dem Islam genannt. Diese Annahme basiert auf den bekannt gewordenen Fällen, die meist Angehörige des islamischen Glaubens waren. Differenzierter betrachten andere Länder, in denen eine breitere ethnische und religiöse Diversität vorherrscht, dieses Phänomen. Für sie spielen nicht nur Religiosität, sondern auch Faktoren wie Bildung, sozioökonomische, demographische und migrantengenerationstypische Hintergründe eine große Rolle.

Ergebnisse einer bundesweiten Expertinnenbefragung unterstreichen, dass der Religion nur eine geringfügige Rolle zu kommt. Junge Muslime weisen mit Nachdruck darauf hin, dass der Islam Zwang verbiete. Yasemin Karakaşoğlu und Sakine Subaşı erklären, dass es im Islam unzulässig ist eine Eheschließung unter Zwang zu vollziehen, deshalb sind Zwangsverheiratung und der muslimische Glaube unvereinbar.⁴¹

Im Bezug auf diesen Zusammenhang existieren von islamischer Seite recht unterschiedliche Interpretationen. Eine Lesart liefert folgende Überlieferung aus der Sunna des Propheten Muhammad (Hadith Nr. 1873): *„Ein Mann namens Chidham hatte seine Tochter gegen ihren Willen verheiratet. Sie ging daraufhin zum Gesandten Allahs und teilte ihm dies mit. Er erklärte die Ehe, die durch ihren Vater geschlossen worden war, für ungültig, und sie heiratete dann Abu Lubana Ibn ‘Abd Al-Mundhir.“*⁴²

In einer weiteren Überlieferung heißt es (Hadith Nr. 1874): *„Ein Mädchen kam zum Propheten und teilte ihm mit, dass ihr Vater sie gegen ihren Willen mit ihrem Vetter verheiratet habe. Daraufhin überließ der Prophet, Allahs Frieden und Segen seien mit ihm, ihr die Entscheidung, wie vorgegangen würde. Sie sagte dann: „Ich bin damit einverstanden, was mein Vater getan hat, aber ich wollte es hiermit den Frauen bekannt werden lassen, dass Väter in dieser Sache nicht die Entscheidung haben.“*⁴³

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass muslimische Frauenrechtlerinnen aus islamischen Ländern sich gerade auf den Islam berufen, um ihrer Ziele umsetzen zu können.⁴⁴

Dass keine linearen Zusammenhänge zwischen Zwangsheirat und Religionszugehörigkeit hergestellt werden dürfen, sondern vielmehr ein mehrdimensionales Ursachenbündel zu

40 Vgl. a.a.O., S. 42 ff.

41 Vgl. Karakaşoğlu/Subaşı (2007), S. 116

42 Zit. Samir Suleiman, M.A. (2007), S. 1 Überliefert bei Ibn Madscha, Band 1, S. 602, Hadith Nr. 1873

43 Zit. Samir Suleiman, M.A. (2008), S. 5 Überliefert bei Ibn Madscha, Band 1, S. 602, Hadith Nr. 1874

44 Vgl. Schwarze, Sarah (2008), S. 16

berücksichtigen ist, betont auch die Untersuchung über „*Community Perceptions of Forced Marriages*“ und der Bericht des Directorate General of Human Rights.⁴⁵ Eine Untersuchung aus dem Jahr 2000 hat ergeben, dass südasiatische Zuwanderer aller religiöser Gruppen aus Großbritannien arrangierte Ehen praktizieren.⁴⁶ Die Hälfte der über 35-jährigen Befragten mit Migrationshintergrund aus Indien, Pakistan und Bangladesch gaben an, von den Eltern zur Ehe gezwungen worden zu sein. Auch 23% der afrikanisch-asiatischen Befragten gaben dies an. Bei den 16-35-jährigen indischen und afrikanisch-asiatisch Befragten geht die Zahl deutlich zurück (18% und 9%), während sie bei den jungen Frauen aus Pakistan und Bangladesch bei 45% liegt. Arrangierte Ehen kommen bei den 16-34 jährigen Hindus und Sikhs (18% Männer, 20% Frauen und 41% Männer, 27% Frauen) deutlich geringer vor als bei MuslimInnen (49% Männer, 67% Frauen).⁴⁷ Dass die Partnerwahl mit der Beteiligung der Eltern einhergeht, stößt bei vielen jungen Menschen auf große Akzeptanz. Dabei werden arrangierte Ehen positiv bewertet, in denen ein aktives Mitspracherecht eingeräumt wird.⁴⁸

2.7 Migration als Ursache

Ein weiterer Faktor, der die Praktik der Zwangsverheiratung verstärkt, ist die Migrationssituation.⁴⁹ Zu diesem Entschluss sind u.a. die Autoren des Berichts „*Honour Related Violence*“ gekommen, die auf die Gefahren hinweisen, die mit der Migration einhergehen. „*Grundsätzlich bedeutet Migration immer eine Veränderung der Lebenssituation und damit eine hohe Unsicherheit.*“⁵⁰ Durch die gesellschaftliche und ökonomische Marginalisierung der MigrantInnen erhalten Werte, wie Ehre und Gemeinschaft einen höheren Stellenwert. Die religiöse und ethnische Gemeinschaft gewinnt an Bedeutung in der als fremd erlebten Umwelt.⁵¹ „*Inmitten grundlegender Umwandlungsprozesse und vielfältiger kultureller Einflüsse kann sie (die Heirat) zum Garant von sozialer Stabilität, ethnischer Zugehörigkeit und kultureller Ordnung stilisiert werden.*“ Ebenso erwähnt eine Hamburger Studie die Integrationsproblematik als Ursache von Zwangsehen, indem sie auf die fehlende Bereitstellung von Integrationshilfen von Seiten der Mehrheitsgesellschaft, dem Migrationsmisserfolg (ausbleibender gesellschaftlicher und finanzieller Aufstieg) auf Seite der MigrantInnen und den rechtlichen Schwierigkeiten hinweist.⁵² Die Verheiratung der Kinder soll sie vor der westlich geprägten Welt schützen und sie „*auf den rechten Weg bringen*“⁵³. Außerdem soll

45 Vgl. Samad, Yunas/Eade, John (2002), S. 51

46 Vgl. Caroll, Lucy (2000), S. 245

47 Vgl. Modood, Tariq, et al. (1997)

48 Vgl. Samad/Eade (2002), S. 46

49 Vgl. Magistratsabteilung 57 der Stadt Wien (Hg.) (2006), S. 11

50 Zit. Eisenrieder, Claudia (2006), S. 22

51 Vgl. Kvinnoforum (Hg.) (2005), S. 17

52 Vgl. Mirbach, Thomas et al. (2006), S. 23

53 Vgl. Strobl/Lobermeier (2007), S. 66

der anwachsenden Bezugslosigkeit der jüngeren Generation zum Herkunftsland entgegen gewirkt werden.⁵⁴

2.8 Ehrverbrechen – kulturell bedingt?

Keine der Weltreligionen fordert Verbrechen im Namen der Ehre und doch kommen sie vergleichsweise häufiger in islamisch geprägten Gesellschaften vor. Wie Zwangsverheiratungen ursprünglich entstanden sind, ist uns unbekannt. Ehrverbrechen haben schon lange vor dem Christentum und dem Islam existiert und geschehen noch heute in Gesellschaften mit patriarchalischen Wertvorstellungen. In der Vergangenheit fanden auch in Europa Verbrechen im Namen der Ehre statt. In Adelskreisen war es üblich, dass die Familie darüber entschied wen die Sprösslinge zu heiraten hatten. Wurde das Arrangement nicht akzeptiert, konnte mit Verstoßung oder Schlimmerem gerechnet werden.⁵⁵ Hatte eine Frau sexuelle Beziehungen außerhalb der Ehe bedeutete dies für die Familie eine große Schande, die eine Bestrafung der Frau nach sich zog. So genannte „Magdalenenheime“, die „unehrenhafte“ Mädchen ein Leben lang in Gewahrsam nahmen, existierten in Irland immerhin noch bis 1996. Auch heute geschehen Ehrenmorde nicht nur in Ländern, wie Pakistan, Syrien, Libanon, Türkei und Jordanien, sie existieren auch in Ländern wie Brasilien, Italien, Ecuador und Indien, sowie in Migrantenfamilien in Deutschland und anderen europäischen Ländern.⁵⁶ Ehrenmorde sind nicht dem Islam zuzuschreiben, genauso wenig ist das Christentum dafür verantwortlich, wenn in sizilianisch-katholischen oder griechisch-orthodoxen Familien, Morde im Namen der Ehre geschehen. *„Letztgenannte „Ehrenmorde“ werden im Westen jedoch ebenso wie vergleichbare Gewaltausbrüche in nicht-muslimischen deutschen Familien als „Familiendramen“, als „Morde aus Eifersucht“ oder ähnliches bezeichnet und damit individualisiert.“*⁵⁷ Während Dramen innerhalb einer „deutschen“ Familie nie der Mehrheitsgesellschaft zugeschrieben werden, ist solch eine Individualisierung im Falle eines Mordes innerhalb einer „türkischen“ Familie schwer vorstellbar.⁵⁸

Verbrechen im Namen der Ehre verstoßen nicht nur gegen die Grundrechte der Bundesrepublik Deutschland, sie verstoßen ebenso gegen das internationale Menschenrecht. Auf länderübergreifender Ebene agieren daher internationale Nichtregierungsorganisationen, die Verbrechen im Namen der Ehre bekämpfen. In dem Band *„Tatmotiv Ehre“* weisen sie mit Nachdruck darauf hin, dass Ehrverbrechen nur einen Teil des universellen Phänomens *„Gewalt gegen Frauen“* ausmacht. Diese Meinung vertritt ebenso amnesty international, die dies mit der

54 Vgl. Eisenrieder (2006), S. 22

55 Vgl. Böhmecke (2004), S. 13

56 Vgl. ebd.

57 Zit. Samir Suleiman, M.A. (2008), S. 4

58 Vgl. ebd.

Kampagne „*Hinsehen und Handeln: Gewalt gegen Frauen verhindern*“ hervorhebt.⁵⁹

2.9 Ursachen aus Sicht der ExpertInnen

Rainer Strobl und Olaf Lobermeier befragten in einer bundesweiten Untersuchung zehn ExpertInnen zu dem Thema Zwangsverheiratung. Alle Befragten gehen davon aus, dass Zwangsverheiratungen hauptsächlich „*mit einem traditionell-patriarchalischen Ehrverständnis*“⁶⁰ einhergehen. Sie betrachten eine traditionelle Heiratspolitik und die Befürchtung vor einem Ehrverlust als wichtige Auslöser für eine Zwangsehe. Neun ExpertInnen sahen die schlechte finanzielle Situation und sechs die Eröffnung einer Migrationsmöglichkeit als weniger ausschlaggebend. Lediglich zwei ExpertInnen sahen das Problem auch in der Religion begründet. Insgesamt beschreiben die ExpertInnen die Motivlagen beginnend mit dem Häufigsten wie folgt: „*Sicherstellung und Kontrolle eines ehrenhaften Lebenswandels der Kinder sowie Absicherung ihrer Versorgung, familiäre Verpflichtungen/Familienabsprachen, Aufrechterhaltung der Traditionen/der traditionellen Geschlechterrollen, Aufenthalt in/Einwanderung nach Deutschland, finanzieller Zugewinn, Ehre und Ansehen, Religion.*“⁶¹ Die meisten ExpertInnen sind der Ansicht, dass bei etwa der Hälfte der Fälle körperliche Misshandlungen stattfinden und dass bei fast allen Familien psychischer Druck ausgeübt wird.

Innerhalb der Familie oder des Verwandtenkreises können die Betroffenen sich keine Hilfe erhoffen. Als Unterstützer würden u.a. Freunde, LehrerInnen, SozialarbeiterInnen oder PolizistInnen agieren.⁶²

59 Vgl. Hosali, Sanchita (2004), S. 89

60 Vgl. Strobl/ Lobermeier (2007), S. 65

61 Zit. Mirbach, Thomas (2006), S. 21

62 Vgl. Strobl/Lobermeier (2007), S. 66

Literatur

Bielefeldt, Heiner/Follmar-Otto, Petra (2007): Zwangsverheiratung - ein

Menschenrechtsthema in der innenpolitischen Kontroverse. In: Zwangsverheiratung in Deutschland. Deutsches Institut für Menschenrechte. (Red.) (2007), S. 13-25

Böhmecke, Myria (2004): Im Namen der Ehre: Misshandelt, verstoßen, ermordet. In:

Tatmotiv Ehre. Verlag: Terres des femmes e.V., Tübingen (Red.) (2004), S. 10-15

Eisenrieder, Claudia (2006): Zwangsheirat bei MigrantInnen. In: Lebenslänglich für

die Ehre. Verlag Terres des femmes e.V., (Red.) Rahel Volz, Tübingen, S. 20-26

Freudenberg, Dagmar (2007): Verfangen im Netz des Aufenthaltsrechts.

Aufenthaltsrechtliche Liberalisierung als zentraler Bestandteil von Präventions- und Interventionsstrategien. In: Zwangsverheiratung in Deutschland. Deutsches Institut für Menschenrechte. (Red.) (2007), S. 246-256

Helfferich, Cornelia et al. (2005): „Platzverweis“: Beratung und Hilfen bei häuslicher

Gewalt. Abschlussbericht eines Forschungsprojekts im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg, Stuttgart: Sozialministerium Baden-Württemberg

Hosali, Sanchita (2004): Internationaler Kampf gegen Verbrechen im Namen der Ehre.

In: Tatmotiv Ehre. Verlag: Terres des femmes e.V., Tübingen (Red.) (2004), S. 87-92

Kalthegener, Regina (2007): Strafrechtliche Ahndung der Zwangsverheiratung:

Rechtsslage- Praxiserfahrungen-Reformdiskussion. In: Zwangsverheiratung in Deutschland. Deutsches Institut für Menschenrechte. (Red.) (2007), S. 215-228

Karakaşoğlu, Yasemin/Subaşı, Sakine (2007): Ausmaß und Ursachen von Zwangsverheiratungen in europäischer Perspektive. Ein Blick auf Forschungsergebnisse aus Deutschland, Österreich, England und der Türkei. In: Zwangsverheiratung in Deutschland. Deutsches Institut für Menschenrechte. (Red.) (2007), S. 103-130

Kvinnoforum (Hg.) (2005): Honour Related Violence. European Resource Book and Good Practice, Based on the European projekt „Prevention of violence against women and girls in patriarchal families“, Stockholm, verfügbar unter: <http://www.kvinnoforum.se/Documents/Literature/PDF/HRV2005.pdf>

Lehnhoff, Liane (2006): Sklavinnen der Tradition. In: Zwangsheirat. Lebenslänglich für die Ehre. Verlag Terres des femmes e.V., (Red.) Rahel Volz, Tübingen, S. 10-15

Magistratsabteilung 57 der Stadt Wien (Hg.) (2006): Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich unter besonderer Berücksichtigung Wien. Situationsbericht und Empfehlungskatalog. Durchgeführt vom Zentrum für Soziale Innovation- Kurzfassung, Projektleitung: Rossalina Latcheva, Wien

Mirbach, Thomas et al. (2006): Ergebnisse einer Befragung der Lawaetz-Stiftung zu dem Thema Zwangsheirat in Hamburg. Durchgeführt im Auftrag der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in Hamburg, Hamburg, verfügbar unter: <http://www.lawaetz.de/af/few/dokumente/Bericht%20Zwangsheirat.pdf>

Modood, Tariq, et al. (1997): Ethnic Minorities in Britain: Diversity and Disadvantage, Fourth National Survey of Ethnic Minorities, London: Policy Studies Institute

Rude-Antoine, Edwige (2005): Forced Marriages in Council of Europe Member States A Comparative Study of Legislation and Political Initiatives, Straßbourg

- Samad, Yunas/Eade, John (2002): Community Perceptions of Forced Marriages,
Report prepared for the Community Liason Unit, Foreign and Commonwealth Office,
verfügbar unter: <http://www.fco.gov.uk/Files/kfile/clureport.pdf>
- Samir Suleiman, M.A. (2008): Stellung der Frau im Islam. In: Der Islam muss kein
Rätsel sein. Ein Beitrag zum interdisziplinären Verstehen des klassisch-islamischen
Selbstverständnisses in den Geistes- und Sozialwissenschaften. München (im
Herausgebungsprozess) verfügbar unter: www.qalam.de
- Samir Suleiman, M.A. (2007): Das Vorurteil des Jahres 2007, verfügbar unter:
www.qalam.de
- Schiffauer, Werner (1983): Die Gewalt der Ehre, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
Erstausgabe
- Schirmacher, Christine/ Spuler-Stegemann, Ursula (2004): Frauen und die Scharia.
Die Menschenrechte im Islam. Heinrich Hugendubel Verlag, Kreuzlingen/München
- Schöpp-Schilling, Hanna Beate (2007): Zwangsverheiratung als
Menschenrechtsverletzung: Die Bedeutung der internationalen Rechtsinstrumente. In:
Zwangsverheiratung in Deutschland. Deutsches Institut für Menschenrechte. (Red.)
(2007), S. 201-214
- Schrötle, Monika (2007): Zwangsverheiratung, Gewalt und Paarbeziehungen von
Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland- Differenzierung statt
Polarisierung. In: Zwangsverheiratung in Deutschland. Deutsches Institut für
Menschenrechte. (Red.) (2007), S. 149-170
- Schwarze, Sarah (2008): Studie zum Thema Gewalt an Migrantinnen. (Hg.): KOK-
Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im

Migrationsprozess e.V.

- Straßburger, Gaby (2007a): Zwangsheirat und arrangierte Ehe- zur Schwierigkeit der Abgrenzung. In: Zwangsverheiratung in Deutschland. Deutsches Institut für Menschenrechte. (Red.) (2007), S. 72-86
- Straßburger, Gaby (2007b): „Ethnisierung des Sexismus“. Zum Diskurs über arrangierte Ehen und Zwangsheirat, in: Migration und Soziale Arbeit, 29. Jg., Heft 1
- Strobl, Rainer/Lobermeier, Olaf (2007): Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention. In: Zwangsverheiratung in Deutschland. Deutsches Institut für Menschenrechte. (Red.) (2007), S. 27-71
- Volz, Rahel (2004): Definition und Ausmaß von Zwangsheirat. Hintergründe und Vorstellung der Kampagne „Stoppt Zwangsheirat“, in: Bündnis 90/ Die Grünen, Bundestagsfraktion (Hg.), Zwangsheirat ist keine Ehrensache. Dokumentation der Anhörung vom 17.7.2003 in Berlin, Deutscher Bundestag, verfügbar unter: <http://www.gruene-bundestag.de/cms/publikationen/dokbin//44/44023.pdf>